

Satzung

des Vereins

„Interkultureller Honigfluss“

Verein zur Förderung von Bildung und sozialem Leben

Präambel

Der Honigfluss stellt für uns den Kreislauf des Honigs dar. Wie die Bienen, die in die Welt fliegen und damit in die Begegnung gehen, die Pflanzen befruchten und Austausch geschehen lassen, wollen die Mitglieder und Förderer/Förderinnen unseres Vereins sich in die Welt der verschiedenen Kulturen und spirituellen Strömungen begeben und sozial und interkulturell tätig werden.

Die Mitglieder und Förderer/Förderinnen des Vereins wollen unter diesem Leitbild an sich selbst und als Gruppe arbeiten und zugleich offen sein für Menschen, die sich mit den Zielen des Vereins verbinden wollen.

Die Vereinsziele sollen zunächst in drei Projekten verwirklicht werden:

- In der Stadt Witten soll ein Kulturzentrum „Ort der Begegnung“ als Begegnungsstätte für den interkulturellen Austausch weiterbetrieben und entwickelt werden.
- Auf dem Land sollen neue Formen der Gemeinschaftsbildung und Bildung erprobt, gelebt und in geeigneter Form allgemein zugänglich gemacht werden.
- Auf globaler Ebene sollen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit für inklusive Bildung gefördert und entwickelt werden, insbesondere zur Förderung benachteiligter Menschen in Pakistan.

Der Verein sieht seine Tätigkeit in der Förderung der Bildung, des sozialen Lebens und der Entwicklungszusammenarbeit unter Einbeziehung spiritueller, künstlerischer und interkultureller Aspekte.

Für alle Vereinszwecke sollen folgende Leitlinien gelten:

- den Menschen respektvoll gegenüberzutreten,
- aktive Toleranz und Empathie zeigen gegenüber Traumata und Wunden anderer,
- eine geistig-spirituelle Haltung,
- Offenheit für religiöse Vielfalt bewahren und fördern,
- Erhaltung und Entwicklung kultureller Identität,
- ganzheitliche Organisationsentwicklung,
- Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse an interessierte Menschen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Interkultureller Honigfluss“
Verein zur Förderung von Bildung und sozialem Leben

2. Er hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Bildung, Aus- und Fortbildung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- die Förderung des Wohlfahrtwesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

2. Zur Verwirklichung dieser Zwecke wird der Verein insbesondere

- Räume für Bildung und Begegnung schaffen, in denen Menschen zu sich selbst kommen, um zum Leben eine authentische Beziehung aufbauen können;
- Mitgliedern des Vereins, Förderer/Förderinnen und interessierten Menschen in allgemein zugänglicher Form die Gelegenheit geben, sich in Organisationsentwicklung weiterzubilden, um die Qualität der Arbeit und der Zusammenarbeit zu gewährleisten;
- Interkulturelle Begegnungsräume schaffen;
- Innovative Lebensformen (z.B. neue inklusive Wohnformen) mit dem Anspruch als Brücke in der Gesellschaft aufzubauen. Er wird Sorge tragen für notleidende und gefährdete Mitmenschen, durch Inklusion im Leben und in den Bereichen Wohnen und Arbeit;
- Schaffung von Arbeitsplätzen und anderen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die sonst keine Arbeit und Beschäftigung finden können (z.B. Menschen mit Behinderung, Flüchtlinge und andere Menschen, die sog. Randgruppen zugerechnet werden);
- Die Unterstützung von partnerschaftlicher Entwicklungszusammenarbeit und Unterstützung für benachteiligte Menschen und ihren Familien in Ländern, die aus eigener Kraft dazu nicht in der Lage sind, fördern, selbst initiieren und durchführen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat fördernde und stimmberechtigte Mitglieder.

Fördermitglied kann werden, wer die Vereinsziele fördern will und einen regelmäßigen Beitrag (§ 4) leistet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.

Die fördernde und stimmberechtigte Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende eines Jahres mit einer Frist von einem Monat zu erklären ist;
- bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register;
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung der/s Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Als wichtiger Grund gilt auch die wiederholte Nichterreichbarkeit.

§ 4 Beitrag

Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7);
- der Arbeitskreis (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angaben von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhal-

tung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitgliederrechte der Mitglieder zu gewährleisten. Ob die Versammlung real oder virtuell erfolgt, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Reale Mitgliederversammlungen finden in vom Vorstand in der Einladung bezeichneten geeigneten Räumlichkeiten statt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur den Mitgliedern zugänglichen digitalen Raum statt (z.B. Chatroom, Videokonferenz). Die Mitglieder müssen sich hierbei mit gesonderten Zugangsdaten anmelden, die vom Vorstand in der Einladung mitgeteilt werden und die nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig sind. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Anwesend sind im Falle virtueller Abstimmungen diejenigen Mitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im digitalen Versammlungsraum befinden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – auch solche in Bezug auf die Änderung des Zweckes – werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl einer/s Kassenprüfer/in (jeweils für ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig)
 - Satzungsänderungen
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und der/m Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl möglich ist. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen.
- Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder elektronisch-schriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder elektronisch-schriftlich erklären.

Vorstandssitzungen können auch virtuell erfolgen, sofern der virtuellen Durchführung der Vorstandssitzung nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen widerspricht. Im Falle der virtuellen Durchführung gilt § 9 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Arbeitskreis

1. Der Arbeitskreis berät über alle gedanklichen und inhaltlichen Fragen. Er arbeitet insbesondere zu den inhaltlichen Sinnfragen und Belangen der Mitglieder des Vereins sowie der Allgemeinheit.
2. Der Arbeitskreis berät und unterstützt den Vorstand. Es setzt sich zusammen aus natürlichen Personen, welche sich mit den Mitgliedern über die inhaltlichen Fragen in den Dialog begeben wollen.
3. Der Vorstand beschließt auf Antrag über die Aufnahme in den Arbeitskreis und teilt dem Mitglied dies schriftlich mit. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht. Arbeitskreismitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Der Arbeitskreis hat keine Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den EIKOS e.V. - Verein für Entwicklung, Inklusion und Kommunikation mit Ost und Süd, Große Gasse 7, OT Rauschholzhausen, 35085 Ebsdorfergrund; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Witten an der Ruhr, 3.12.2021

S. Brauer

Yunus Hannesen

B. Scharf

S. Scharf

B. Beyer

F. J. Müller

Marika P. Hennsen